

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien



Das Land
Steiermark

→ Bildung und Gesellschaft

Bearbeiter/in: Mag.DDr. Herbert König
Tel.: +43 (316) 877-2097
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1837/2012-72; Bezug: BMBWF-12.663/0001- Graz, am 04.04.2019
ABT06-937/2019-23 II/3/2019

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985
geändert wird, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. Februar 2019, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines

In den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil wird einleitend festgestellt:

„Durch Schaffung von österreichweit einheitlichen Herbstferien soll eine lange Unterrichtsperiode vom Ende der Sommerferien bis zum Beginn der Weihnachtsferien vermieden sowie die für die Eltern und Erziehungsberechtigten schwierige Betreuungssituation – durch die derzeit uneinheitliche Gestaltung der unterrichtsfreien Zeiten im Herbst – verbessert werden. Dazu erfolgt eine entsprechende Anpassung des Schulzeitgesetzes durch die gesetzliche Verankerung der Herbstferien. Diese schulfreien Tage werden durch die Dienstage nach Ostern und Pfingsten sowie durch jene von den Schulpartnerschaftsgremien schulfrei erklärbaren Tage eingebracht.“

1. Diese lange Unterrichtsperiode von den Sommerferien bis zu den Weihnachtsferien wird von einem Teil der Schulpartner bzw. der Bevölkerung als hohe Belastung für die Schülerinnen und

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Schüler angesehen und insoferne wird von diesen – wie oben ausgeführt – diese Herbstferienregelung befürwortet. Es gibt aber auch große Teile der Bevölkerung/Schulpartner, vor allem auch die Lehrerschaft, die diese lange, von keinen Ferien und Feiertagen unterbrochene Schaffensperiode in der Schule, als wichtige und sehr positive Unterrichtsphase im Schuljahresablauf sehen und daher keine Herbstferien wollen.

2. Die in den Erläuterungen erwähnte „schwierige Betreuungssituation“ für Erziehungsberechtigte minderjähriger schulpflichtiger Kinder entsteht grundsätzlich durch die vielen schulfreien Tage (durchschnittliche Öffnungszeit der Schulen pro Jahr: 180 Schultage gegenüber 185 schulfreien Tagen), wird aber dann besonders schwierig, wenn mehrere Kinder einer Familie unterschiedliche Schulen mit unterschiedlich schulautonom schulfrei erklärten Tagen besuchen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind weiterhin schulautonom schulfreie Tage – wenn auch in geringerer Zahl – möglich. Die einheitliche Gestaltung der untermittelfreien Zeiten im Herbst jedoch vereinfacht zumindest teilweise die Betreuungssituation für Familien.
3. Kritisch zu betrachten ist diese Maßnahme einer zentralen Regelung der bisher von den Schulleitungen/Schulpartnern autonom festgelegten schulfreien Tage angesichts der grundsätzlichen Intention der Gesetzgebung bzw. Schulpolitik der letzten Jahrzehnte, aber vor allem der letzten großen Bildungsreform (BGBI. I Nr. 138/2017), die in erster Linie unter dem Schlagwort „Schulautonomie“ („Freiraum für Österreichs Schulen“) und Aufwertung der Schulleitungen stand. Ein Mehr an Schulautonomie wird durch diese Maßnahme zwar nicht unterstützt, jedoch begrüßen wir diese im Sinne eines einfacheren Familienmanagements.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z. 4 (§ 2 Abs. 5):

Diese Bestimmung sieht vor, dass der zuständige Bundesminister das Höchstmaß der schulautonom schulfrei erklärten Tage in jedem Schuljahr mit Verordnung festlegt. Der Abschnitt I des Schulzeitgesetzes kommt laut § 1 Abs. 1 leg. cit. nicht für die Pflichtschulen zur Anwendung. Demnach stellt sich die Frage, wer dieses Höchstmaß bei den Pflichtschulen festlegt.

2. Zu Z. 7 (§ 8 Abs. 4):

Der bisherige und durch die vorliegende Novelle nicht geänderte § 8 Abs. 5 erster und zweiter Satz lautet: „*Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bis zu vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht.*“

Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese beiden Sätze gemäß § 1 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBI. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBI. I Nr. 138/2017 (Bildungsreformgesetz 2017), in Verfassungsrang stehen (weil im Widerspruch zum Art. 14 Abs. 3 B-VG), und ausdrücklich als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten. Eine Änderung dieser Bestimmungen, d.h. eine Entziehung der schulautonom schulfrei erklärtten Tage für Herbstferien steht der Landesausführungsgesetzgebung derzeit nicht zu. Der grundsatz- und einfachgesetzliche Auftrag an den Landesgesetzgeber zur Einführung von Herbstferien unter teilweiser Heranziehung des Kontingents an sonst schulautonom schulfrei erklärtten Tagen gemäß § 8 Abs. 4 des Entwurfes scheint daher verfassungsgesetzwidrig. Um dem Ausführungsgezetauftrag im vollen Umfang nachzukommen zu können, müssten die Länder wieder die Ausführungsgesetzgebungskompetenz über den gesamten § 8 Abs. 5 erlangen.

3. Zu Z. 9 (§ 16a Abs. 14):

§ 16a Abs. 14 Z. 2 des Entwurfes (Grundsatzbestimmung) sieht vor, dass die „*Ausführungsgesetze mit 1. September 2019 in Kraft gesetzt werden können*“. Bedeutet dieses „können“, dass die Länder – unabhängig von den unter 2. ausgeführten Überlegungen – eine Wahlmöglichkeit haben, diese Herbstferien einzuführen oder ist das „können“ als „müssen“ zu verstehen?

§ 16a Abs. 14 Z. 3 des Entwurfes sieht vor, dass die „*zuständige Schulbehörde für die Schulen gemäß § 1 Abs. 1 durch Verordnung*“ im Schuljahr 2019/20 Herbstferien festlegen kann. Gemäß Art 113 B-VG (Bildungsreformgesetz 2017) ist für die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens immer die Bildungsdirektion zuständig. Der Begriff der „zuständigen Schulbehörde“ könnte durch den Begriff der „Bildungsdirektion“ ersetzt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.